

2. Dezember 1999

Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung (KV) [BSG 101.1] und auf Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen [BSG 410.11],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1

Kirchgemeinden

Im Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern bestehen zurzeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hiernach beschrieben wird:

1. Kirchgemeinde Seeland-Lyss
umfassend

- a die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Aarberg (ohne Meikirch und Rapperswil)
- b vom Amtsbezirk Büren die Einwohnergemeinden Arch, Bütigen, Büren an der Aare, Busswil bei Büren, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Leuzigen, Meienried, Oberwil bei Büren, Rüti bei Büren und Wengi
- c die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Erlach
- d vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Aegerten, Bühl, Epsach, Hagneck, Hermrigen, Jens, Merzligen, Mörigen, Scheuren, Schwadernau, Studen, Täuffelen, Walperswil und Worben.

2. Kirchgemeinde Langenthal

umfassend die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald (ohne die Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau).

3. Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, umfassend

3.1 Kirchgemeinde Dreifaltigkeit, Bern,

umfassend das Stadtgebiet links der Aare, ohne die den Kirchgemeinden St. Antonius, St. Mauritius, St. Michael und Heiligkreuz zugeteilten Gebiete und vom rechten Aareufer das untere Kirchenfeld von der Schönaubrücke längs des nordwestlichen Randes des Dählhölzliwaldes bis zum Jubiläumsplatz, von da der Luisenstrasse folgend bis zur Englischen Anlage und zur Aare hinunter.

3.2 Kirchgemeinde St. Marien, Bern,

umfassend das Stadtgebiet rechts der Aare, nach Süden begrenzt durch die Nydeggbücke, hinweg durch den Alten Aargauerstalden und die Ostermündigenstrasse bis zur Einmündung des Pulverweges, diesem folgend bis zur Bolligenstrasse, die Bolligenstrasse nach Nordosten bis zur Kreuzung mit dem Schermenweg, dem Schermenweg nach Nordwest bis zum Wankdorfplatz, Papiermühlestrasse nach Norden bis zur Gemeindegrenze Ittigen, dieser entlang zur Aare hinunter.

3.3 Kirchgemeinde St. Antonius, Bern-Bümpliz,

umfassend

- a von der Stadt Bern das Gebiet südlich der Linie Murtenstrasse, Bümplizstrasse (exklusive), Unterführung der Bümplizstrasse/Bern–Neuenburg-Bahn, der Bahnlinie Bern–Neuenburg folgend bis zur Gemeindegrenze im Westen. – Im Osten begrenzt ab Bremgartenwald durch die Steigerhubelstrasse bis zur Bahnunterführung (Verzweigung der Bahnlinien Bern–Genf, Bern–Neuenburg und Bern–Gümbel/Schwarzenburg), von da der Bahnlinie der Gümbel–/Schwarzenburg–Bahn folgend bis zur ehemaligen Station Fischermätteli, weiter dem Waldrand des Könizbergwaldes entlang bis zur Gemeindegrenze Köniz
- b vom Amtsbezirk Bern ferner das Wangental (Nieder- und Oberwangen, Thörishaus, Liebewil) von der Gemeinde Köniz
- c vom Amtsbezirk Laupen die Gemeinden Clavaleyres, Kriechenwil, Laupen, Münchenwiler und Neuenegg.

3.4 Kirchgemeinde St. Mauritius, Bern-Bethlehem,
umfassend

- a von der Stadt Bern das Gebiet nördlich der Bahnlinie Bern–Neuenburg von der Gemeindegrenze im Westen, der Bahnlinie nach Osten folgend bis zur Unterführung der Bümplizstrasse (östlich des Bahnhofs Bern-Bümpliz-Nord), der Bümplizstrasse entlang (inkl. gerade und ungerade Hausnummern) bis zur Murtenstrasse, dieser bis zur Einmündung der Stöckackerstrasse folgend
- b vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinden Wohlen, exklusive die Ortschaften Uettligen und Oberdettigen
- c vom Amtsbezirk Laupen die Gemeinden Frauenkappelen, Mühleberg, Golaten, Ferenbalm, Gurbrü und Wileroltigen.

3.5 Kirchgemeinde Bruderklaus, Bern,
umfassend

- a das Stadtgebiet rechts der Aare, ohne die den Kirchgemeinden Dreifaltigkeit, St. Marien und Guthirt, Ostermundigen, zugeteilten Gebiete
- b die Einwohnergemeinde Muri.

3.6 Kirchgemeinde Guthirt, Ostermundigen,
umfassend

- a die Einwohnergemeinde Ostermundigen
- b das Stadtgebiet, das nicht der Kirchgemeinde St. Marien zugeteilt ist und im Süden durch die Ostermundigenstrasse zwischen Einmündung Pulverweg und Gemeindegrenze gegen die Kirchgemeinde Bruderklaus abgetrennt wird
- c die Einwohnergemeinden Bolligen und Ittigen, ohne das zur Kirchgemeinde Heiligkreuz gehörende Gebiet (Worblaufen), begrenzt ab Gemeindegrenze Bern durch die Autobahn A1
- d die Einwohnergemeinde Stettlen.

3.7 Kirchgemeinde St. Martin, Worb,
umfassend

- a vom Amtsbezirk Bern: die Einwohnergemeinde Vechigen
- b vom Amtsbezirk Konolfingen: die Einwohnergemeinde Worb.

3.8 Kirchgemeinde St. Franziskus, Zollikofen,
umfassend

- a die Einwohnergemeinden Zollikofen und Kirchlindach (ausgenommen Herrenschwanden und Stuckishaus)
- b vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen, Urtenen, Wiggiswil und Zuzwil
- c vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinde Rapperswil.

3.9 Kirchgemeinde Heiligkreuz, Bern,
umfassend

- a das Stadtgebiet Engehalbinsel, nördlich der Linie Stauwehr-Studerstrasse-Seftausteg
- b von der Einwohnergemeinde Ittigen das Gebiet westlich der Autobahn A1 (Worblaufen)
- c die Einwohnergemeinde Bremgarten, von der Einwohnergemeinde Kirchlindach die Ortschaften Herrenschwanden und Stuckishaus (inkl. Halensiedlung), von der Einwohnergemeinde Wohlen die Ortschaften Uettligen und Oberdettigen
- d vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinde Meikirch.

3.10 Kirchgemeinde St. Josef, Köniz,
umfassend

- a die Einwohnergemeinde Köniz, ohne das zur Kirchgemeinde St. Antonius gehörende Wangental (Nieder- und Oberwangen, Thörishaus, Liebewil) und ohne das zur Kirchgemeinde St. Michael gehörende Wabern und jene Teile des Spiegels, welche zur Kirchgemeinde St. Michael gehören
- b die Einwohnergemeinde Oberbalm
- c den Amtsbezirk Schwarzenburg.

3.11 Kirchgemeinde St. Michael, Wabern,
umfassend

- a das Stadtgebiet links der Aare, gegen Norden begrenzt durch die Linie Aare-Dorngasse-Roschistrasse bis zu deren Einmündung in die Seftigenstrasse
- b den östlichen Teil der (unteren) Gemeinde Köniz, von der Kirchgemeinde St. Josef abgegrenzt durch die Bellevuestrasse, die Spiegelstrasse, den Chaumontweg, den Verbindungsweg Chaumontweg-Dählenweg, von dessen Einmündung in den Dählenweg durch eine das Westsignal des Gurtens berührende Gerade bis zum Schnittpunkt mit der Gurtentalstrasse, von dort durch diese Strasse gegen Osten bis zur Grenze der Gemeinde Kehrsatz
- c vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Wald BE. [Fassung vom 26. 11. 2003]

3.12 *Paroisse de langue française de Berne et environs*

umfassend die Gebiete der zur Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung zusammengeschlossenen Kirchgemeinden. Sie besteht aus allen römisch-katholischen Konfessionsangehörigen französischer Zunge. Die Mitglieder der französisch römisch-katholischen Kirchgemeinde können in die Kirchgemeinde des Wohnortes übertreten.

4. *Kirchgemeinde Biel und Umgebung* [Fassung vom 25. 11. 2004]

umfassend

- a vom Amtsbezirk Biel die Einwohnergemeinden Biel (BE) und Leubringen;
- b vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont (BE) und Vauffelin;
- c vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Bellmund, Brügg, Ipsach, Ligerz, Nidau, Orpund, Port, Safnern, Sutz-Lattrigen, Tüscherz-Alfermée und Twann.

5. *Kirchgemeinde Pieterlen*

umfassend im Amtsbezirk Büren die Gebiete der Einwohnergemeinden Lengnau b. Biel, Meisberg und Pieterlen.

6. *Kirchgemeinde Burgdorf*

umfassend

- a vom Amtsbezirk Burgdorf die Gebiete der Einwohnergemeinden Bäriswil, Burgdorf, Hasle bei Burgdorf, Heimiswil, Hindelbank, Krauchthal, Lyssach, Mötschwil, Oberburg, Rumendingen, Rüti bei Lyssach und Wynigen
- b vom Amtsbezirk Trachselwald die Gebiete der Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau.

7. *Kirchgemeinde Utzenstorf*

umfassend

- a vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Gebiete der Einwohnergemeinden Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried und Ziebach
- b vom Amtsbezirk Burgdorf die Gebiete der Einwohnergemeinden Aeßlingen, Alchenstorf, Ersigen, Hellsau, Höchstetten, Kernenried, Kirchberg, Koppigen, Niederösch, Oberösch, Rüttligen-Alchenflüh und Willadingen.

8. *Kirchgemeinde Frutigen*

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Frutigen, ohne die Einwohnergemeinden Aeschi und Krattigen.

9. *Kirchgemeinde Interlaken*

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Interlaken, ohne die Einwohnergemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden.

10. *Kirchgemeinde Konolfingen*

umfassend vom Amtsbezirk Konolfingen die Gebiete der Einwohnergemeinden Aeschlen, Arni, Biglen, Bleiken bei Oberdiessbach, Bowil, Brenzikofen, Freimettigen, Grosshöchstetten, Häutligen, Herbligen, Konolfingen, Landiswil, Linden, Mirchel, Niederhünigen, Oberhünigen, Oberdiessbach, Oberthal, Oppligen, Schlosswil, Walkringen und Zäziwil.

11. *Kirchgemeinde Münsingen*

umfassend vom Amtsbezirk Konolfingen die Gebiete der Einwohnergemeinden Allmendingen, Kiesen, Münsingen, Rubigen, Tägertschi, Trimstein und Wichtrach. [Fassung vom 26. 11. 2003]

12. *Kirchgemeinde La Neuveville*

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks La Neuveville.

13. *Kirchgemeinde Spiez*

umfassend

- a das Gebiet des Amtsbezirks Niedersimmental
- b vom Amtsbezirk Frutigen die Gebiete der Einwohnergemeinden Aeschi und Krattigen.

14. Kirchgemeinde Oberhasli-Brienz

umfassend

- a das Gebiet des Amtsbezirks Oberhasli
- b vom Amtsbezirk Interlaken die Einwohnergemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden.

15. Kirchgemeinde Gstaad

umfassend die Gebiete der Amtsbezirke Obersimmental und Saanen.

16. Kirchgemeinde Langnau i. E.

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Signau.

17. Kirchgemeinde Thun

umfassend die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Thun und Seftigen (ohne die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Wald BE). [Fassung vom 26. 11. 2003]

Kirchgemeinde	Einwohnergemeinden
18. Vallon de Saint-Imier	Corgémont Cormoret Cortébert Courtelary Renan Saint-Imier Sonceboz-Sombeval Sonvilier Villeret
19. Tramelan	Mont-Tramelan Tramelan
20. Moutier	Belprahon Corcelles Crémines Eschert Grandval Moutier Perrefitte Roches
21. Tavannes	Loveresse Reconvilier Saules Saicourt Tavannes
22. Malleray-Bévilard	Bévilard Champoz Court Malleray Pontenet Sorvilier

Art. 2 [Fassung vom 25. 11. 2004]

Gesamtkirchgemeinden

Im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen [BSG 410.11] besteht auf dem Gebiet der Agglomeration Bern eine römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde, die in Artikel 1 näher umschrieben wird.

Art. 3

Namen der Kirchgemeinden

¹ Jede Kirchgemeinde hat den Namen zu führen, mit dem sie in diesem Erlass bezeichnet ist.

² Amtliche Drucksachen mit nicht übereinstimmenden Kirchgemeindenamen sind entsprechend anzupassen.

³ Mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine

Kirchgemeinde in ihrem Organisations- und Verwaltungsreglement einen abweichenden Namen einführen.

⁴ Französischsprachige Kirchgemeinden im deutschsprachigen Kantonsteil und deutschsprachige Kirchgemeinden im französischsprachigen Kantonsteil führen einen Namen in ihrer Sprache. Pfarrämter einer sprachlichen Minderheit in einer anderssprachigen Mehrheitskirchgemeinde dürfen in ihren amtlichen Dokumenten eine Übersetzung des Kirchgemeindenamens verwenden.

Art. 4

Beziehung zu den Einwohnergemeindegrenzen

¹ Soweit dieser Beschluss und ergänzende Erlasse nichts anderes bestimmen, fallen die Grenzen der Kirchgemeinden mit jenen der Einwohnergemeinden zusammen. Gemeindegrenzbereinigungen gelten ohne weiteres auch für die Kirchgemeinden.

² Fällt eine Kirchgemeindegrenze nicht mit jener einer Einwohnergemeinde zusammen, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a* Durchschneidet die Grenze ein Grundstück, muss sie verlegt werden. Die neue Grenze verläuft entweder entlang einer Grundstücksgrenze oder einer natürlichen Grenze (Bachbett, Weg, Strasse, Eisenbahn).
- b* Grenzen gemäss Buchstabe *a* können durch Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verlegt werden,
 - 1. wenn die beteiligten Kirchgemeinden und die unmittelbar betroffenen stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder der Verlegung ausdrücklich zustimmen,
 - 2. wenn die beteiligten Kirchgemeinden auf jegliche Kirchensteuerteilung verzichten und
 - 3. sofern die Grenzverlegung keine Änderung in der eigentlichen Umschreibung von Kirchgemeinden im Sinne von Artikel 1 zur Folge hat.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 2. Dezember 1999

Im Namen des Grossen Rates
Die Vizepräsidentin: *Keller-Beutler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

2.12.1999 GRB

BAG 00–4, in Kraft am 1. 1. 2000

Änderungen

26.11.2003 GRB

BAG 03–116, in Kraft am 1. 1. 2004

25.11.2004 GRB

BAG 04–101, in Kraft am 1. 1. 2005